

Amtsgericht Kirchhain

Geschäfts-Nr.: 7 C 391/05 (77)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

08.09.2005

Mank, Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Freddy Greib, Steinwiesenweg 7, 35287 Amöneburg,

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Prediger u. Koll., Römerstraße 7, 35274 Kirchhain,

Geschäftszeichen: Greib ./ Dr. Brosa

gegen

Herrn Dr. Ulrich Brosa, Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg,

Antragsgegner

hat das Amtsgericht Kirchhain durch den Richter am Amtsgericht Korepkat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.08.2005 **für Recht erkannt:**

I.

Die einstweilige Verfügung vom 06.07.2005 wird bestätigt.

II.

Der Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Der Verfügungskläger war Kandidat für die Bürgermeisterwahl in Amöneburg. Vor der Stichwahl am 17.07.2005 verteilte der Verfügungsbeklagte ein von ihm verfasstes Flugblatt, in dem es wörtlich heißt: „Amöneburg ist Sitz mehrerer Neonazi-Organisationen. Besonders gefährlich sind die Berger-88-e.V., die F. Greib deckt.“

Auf Antrag des Verfügungsklägers hat das Gericht am 06.07.2005 eine einstweilige Verfügung erlassen, in der dem Verfügungsbeklagten untersagt wurde, das von ihm verfasste Flugblatt mit der Überschrift „Wählen Sie keinen Scharfmacher“ weiterhin zu verbreiten oder anderweitig Tatsachenbehauptungen aufzustellen, die geeignet sind, den Antragsteller als Unterstützer neonazistischer Organisationen darzustellen. Dagegen hat der Verfügungsbeklagte Widerspruch eingelegt.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 06.07.2005 zu bestätigen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 06.07.2005 aufzuheben und den

Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte behauptet, der Verfügungskläger habe den Verein „Berger-88-“, unterstützt, der eine Neonazi-Organisation sei. Dies ergebe sich bereits aus der

Bezeichnung „88“, die etwas anderes sei, als eine Jahreszahl. Die „88“ werde auf dem offiziellen Burschenschaftspullover in einer speziellen Form präsentiert, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz in der Rubrik eindeutig rechtsextremistischer Kennzeichen aufgeführt werde. Dass die Berger-88- eine rechtsextremistische Organisation sei, ergebe sich auch aus den §§ 2 und 3 der Satzung des Vereins. Am Ende des von der Berger-88- veranstalteten Osterfeuers am 26.03.2005 sei „Sieg Heil“ gebrüllt worden. Da die Bürgermeisterwahl inzwischen abgeschlossen sei, sei die einstweilige Verfügung unnötig. Schließlich habe er für die Einleitung des Verfahrens keinen Anlass gegeben, weil er nicht abgemahnt worden sei.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung war auf den Widerspruch des Verfügungsbeklagten auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Dies führte zu ihrer Bestätigung.

Die einstweilige Verfügung vom 06.07.2005 war zu bestätigen, weil ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund vorliegen.

Der Verfügungskläger hat gegen den Verfügungsbeklagten aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1004 BGB analog Anspruch auf Unterlassung der Behauptung, der Verfügungskläger decke den Verein „Berger-88-“, der eine besonders gefährliche Neonazi-Organisation sei oder anderweitig Tatsachenbehauptungen aufzustellen, die geeignet sind, den Verfügungskläger als Unterstützer neonazistischer Organisationen darzustellen. Denn die Behauptung, eine Neonazi-Organisation zu decken, verletzt die Ehre und die soziale Geltung und damit das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers.

Bei der Behauptung, der Verfügungskläger decke eine Neonazi-Organisation handelte es sich um eine Tatsachenbehauptung. Ob Tatsachenbehauptungen aufrechterhalten werden dürfen oder nicht, hängt entscheidend davon ab, ob es sich um unwahre oder wahre Tatsachen handelt. Ist im Zeitpunkt der Äußerung die Wahrheit ungewiss, so ist die Behauptung als unwahr zu behandeln und nicht durch Artikel 5 Grundgesetz geschützt, wenn es an ausreichend nachprüfbaren Beleg Tatsachen fehlt (BVerfG NJW 1992, 1439). So liegt der Fall hier. Der Verfügungsbeklagte hat keine ausreichenden nachprüfbaren Beleg Tatsachen, sondern vorwiegend Mutmaßungen und subjektive Interpretationen vorgetragen.

Aus § 2 Abs. 1 der Satzung des Vereins ist ersichtlich, dass der Verein am 19.06.1988 gegründet wurde. Entgegen der Behauptung des Verfügungsbeklagten kann zwischen dem Gründungsjahr und der Vereinsbezeichnung deshalb ein Zusammenhang hergestellt werden. Der Umstand, dass die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erst 1992 beantragt wurde, lässt nicht den zwingenden Schluss zu, dass es sich bei dem angegebenen Gründungsjahr um ein fiktives handelt. Vielmehr ist es ohne Weiteres möglich, dass der Verein zunächst als nichteingetragener Verein bestand und die Mitglieder erst im Januar 1991 den Entschluss fassten, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Aus § 2 Abs. 2 der Satzung des Vereins, wonach zu den Aufgaben des Vereins eine „gewisse Wahrung der Tradition, welche zu einer Gemeinde gehört“ und das „Streben nach dem Wiederauflebenlassen alter Gebräuche oder Traditionen“ zählt, kann auch nicht die zwingende Schlussfolgerung gezogen werden, dies sei eine Parole rechtsextremer Organisationen. Denn nicht sämtliche alten Gebräuche und Traditionen haben einen nationalsozialistischen Hintergrund.

Schließlich stellt die Behauptung des Verfügungsbeklagten, § 3 der Vereinssatzung, wonach Mitglieder des Vereins „alle Personen, insbesondere aber Jugendliche der Stadt Amöneburg“ sein können, sei fremdenfeindlich, keine zwingende Schlussfolgerung dar, sondern eine bloße, kaum nachvollziehbare Interpretation.

Die Satzung des Vereins ist daher kein zwingender Beleg für die Behauptung, bei dem Verein handele es sich um eine Neonazi-Organisation. Vielmehr entspricht die Satzung der anderer Burschen- und Mädchenschaften, die regelmäßig orts- und traditionsbezogen ausgerichtet sind, ohne dass es sich dabei jeweils um Neonazi-Organisationen handelte.

Soweit der Verfügungsbeklagte behauptet, bei dem Osterfeuer am 26.03.2005 sei „Sieg Heil“ gebrüllt worden, fehlt es an einem substantiierten Vortrag dahingehend, dass es sich bei den betroffenen Personen zweifelsfrei um Mitglieder des Vereins „Berger-88-“ gehandelt hat und dass dieses Gebrülle dem veranstalteten Verein verantwortlich zugerechnet werden kann.

Die auf dem Burschenschaftspullover verwendete Frakturschrift weist hinsichtlich der Schreibweise der Zahl 88 eine Ähnlichkeit mit der vom Bundesamt für Verfassungsschutz als rechtsextremistisches Kennzeichen angegebenen Form auf. Dies lässt in der Tat Assoziationen zu Neonazi-Organisationen aufkommen. Allerdings ist damit alleine der Beweis für die Behauptung, der Verein „Berger-88-“, sei eine Neonazi-Organisation noch nicht geführt. Dem steht insbesondere entgegen, dass weder der Verfassungsschutz noch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Marburg bei ihren Ermittlungen Belege für diese Behauptung finden konnten.

Der Verfügungsbeklagte konnte deshalb nicht beweisen, dass seine Behauptung, der Verfügungskläger decke eine Neonazi-Organisation, wahr ist. Die nicht erweislich wahre Behauptung des Verfügungsbeklagten ist nicht durch Artikel 5 Grundgesetz gedeckt. Zwar hat der Verfügungsbeklagte die Behauptung nicht im Rahmen der Verfolgung privater Interessen, sondern im Rahmen eines Wahlkampfes und damit in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Auseinandersetzung aufgestellt. Gleichwohl führt die Güter- und Interessenabwägung zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit des Verfügungsbeklagten und dem Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers unter Berücksichtigung der Intensität der Beeinträchtigung zu dem Ergebnis, die Behauptung, der Verfügungskläger decke eine Neonazi-Organisation, als Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers anzusehen.

Der Verfügungskläger kann deshalb von dem Verfügungsbeklagten gemäß § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 1004 BGB analog verlangen, die Behauptung zu unterlassen, er decke eine Neonazi-Organisation oder anderweitig Behauptungen aufzustellen, die geeignet sind, den Verfügungskläger als Unterstützer neonazistischer Organisationen darzustellen.

Da der Verfügungsbeklagte seine Behauptung unabhängig von der bereits abgeschlossenen Bürgermeisterwahl aufrechterhält und seine Entschlossenheit bekräftigte, sich nicht als Kritiker des Verfügungsklägers zum Schweigen bringen zu lassen, besteht auch Wiederholungsgefahr.

Die einstweilige Verfügung ist schließlich im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers zur Abwendung wesentlicher Nachteile erforderlich, ein Verfügungsgrund ist mithin gegeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Vorschrift des § 93 ZPO war nicht anzuwenden, weil der Verfügungsbeklagte den Klageanspruch nicht anerkannte, sondern die Aufhebung der einstweiligen Verfügung beantragte.

Korepkat,
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Kirchhain, 19. September 2005


Mank, Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle